

Vorblatt

Entwurf eines Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform)

A. Problem

Die im geltenden Recht den Landesregierungen erteilte Ermächtigung, die Ausübung der Gewerbsunzucht durch Rechtsverordnung zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes für einzelne Gemeinden bzw. Bezirke zu verbieten, hat sich als nicht ausreichend erwiesen, da sie nicht ein auf bestimmte Tagesstunden zeitig beschränktes Verbot deckt. Selbst die Zulässigkeit eines innerhalb einer Gemeinde oder eines Bezirks auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze usw. begrenzten Verbots erscheint fraglich.

B. Lösung

Erweiterung der Ermächtigung, so daß auch zeitlich und räumlich differenzierte Verbote zulässig sind.

C. Alternativen

Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform empfiehlt in zwei Punkten (Verzicht auf das Merkmal der Gewohnheitsmäßigkeit in Artikel 1 E — § 361 Nr. 6 c StGB — und Beibehaltung der Einteilung nach der bisher geltenden Höchstzahl der Gemeindeglieder in Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 E) eine Änderung des Entwurfs.

D. Kosten

Keine

Schriftlicher Bericht
des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform
über den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf
eines Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes

— Drucksache VI/293 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Diemer-Nicolaus

Der Bundestag hat den vom Bundesrat eingebrachten „Entwurf eines Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes“ in seiner 28. Sitzung am 30. Januar 1970 in erster Lesung behandelt und an den Sonderausschuß für die Strafrechtsreform überwiesen. Von diesem ist er in dessen 9. Sitzung am 18. Februar 1970 beraten worden. Aufgrund des Ergebnisses dieser Beratung schlägt der Sonderausschuß die Änderung der Artikel 1 und 3 vor.

Zu Artikel 1

Bereits die Bundesratsausschüsse für Innere Angelegenheiten und für Jugend, Familie und Gesundheit hatten vorgeschlagen, auf das Merkmal der Gewohnheitsmäßigkeit zu verzichten. Vom Rechtsausschuß des Bundesrates war demgegenüber der Standpunkt vertreten worden, daß eine solche Regelung zu Spannungen im Verhältnis zu § 361 Nr. 6 a und 6 b StGB führen würde, wenn deren Fassung nicht gleichzeitig angepaßt würde. Außerdem hätte die Streichung des Gewohnheitsmerkmals eine Ausdehnung des Tatbestandes zur Folge. Das Plenum des Bundesrates hat sich dieser Begründung angeschlossen. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf darauf hingewiesen, daß die Beibehaltung dieses Merkmals den Tatbestand des § 361 Nr. 6 c StGB in einer Weise einenge, die vom Standpunkt des Schutzes der Jugend und der Allgemeinheit vor Belästigungen bedenklich erscheine. Außerdem könne die Beibehaltung dieses Merkmals dazu führen, daß die praktische Durchsetzbarkeit des Verbots der Gewerbsunzucht in bestimmten Gebieten oder auf öffentlichen Straßen unangemessen erschwert werde. Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform erachtet diese Begründung für überzeugend. Er erkennt dabei nicht, daß der Verzicht auf das Merkmal der

Gewohnheitsmäßigkeit zu einer Verschärfung des geltenden Rechts führen wird. Das sollte aber mit Rücksicht auf jene Gründe in Kauf genommen werden. Auf Grund der gleichen Erwägungen hatte sich der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform bereits in der 5. Wahlperiode bei der Beratung der entsprechenden Vorschrift des § 184 c StGB i. d. F. des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes für den Verzicht auf das Merkmal der Gewohnheitsmäßigkeit in dieser Vorschrift entschieden. Durch die nunmehr vorgeschlagene Änderung werden sich zwar gewisse Spannungen zu den Nummern 6 a und 6 b des § 361 StGB ergeben, da hier — wie bisher in der Nummer 6 c — ebenfalls auf die „gewöhnheitsmäßige“ Gewerbsunzucht abgestellt ist und dies — im Gegensatz zu der Nummer 6 c — vorerst nicht geändert wird, um nicht die rechtzeitige Verabschiedung des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes zu gefährden. Diese Spannungen werden jedoch nur bis zum Inkrafttreten des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes bestehen, in dessen entsprechenden Vorschriften das Merkmal der Gewohnheitsmäßigkeit nicht mehr verwendet wird. Da bei einer stufenweise erfolgenden Reform solche Spannungen — anders als bei einer Gesamtreform — nicht selten sind, sollten sie auch hier in Kauf genommen werden.

Zu Artikel 2

Die vom Sonderausschuß beschlossene Formulierung deckt sich mit der Entwurfsfassung.

Zu Artikel 3

Durch die Ersetzung des Wortes „Auslandes“ durch „Anstandes“ in Absatz 1 wird ein Druckfehler korrigiert.

Der Sonderausschuß neigte zu einer Streichung der in Absatz 1 Nr. 1 getroffenen Regelung, da nach seiner Ansicht auch den Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern die Möglichkeit eröffnet werden sollte, das Verbot auf Teile des Gemeindegebiets zu beschränken. Von einem dahin gehenden Beschluß sah der Sonderausschuß nur deshalb ab, weil sonst möglicherweise die baldige Verabschiedung des Gesetzes in Frage gestellt sein könnte.

Abweichend vom Entwurf empfiehlt er aber in den Nummern 2 und 3 die Beibehaltung der bisherigen Einteilung („zwanzigtausend bis zu fünfzigtausend Einwohnern“ bzw. „über fünfzigtausend Einwohnern“). Der in der Entwurfsbegründung für eine Heraufsetzung der Grenze von 50 000 auf 75 000 angeführte Gesichtspunkt erscheint dem Sonderausschuß nicht überzeugend. Die gleiche Situation, in der sich eine Gemeinde befindet, deren Einwohnerzahl erst vor kurzer Zeit die Fünfzigtausendergrenze überschritten hat und die bis dahin

die Ausübung der Gewerbsunzucht für das gesamte Gemeindegebiet verboten hatte, was ihr ohne die im Entwurf vorgesehene Änderung nunmehr nicht mehr möglich wäre, ergibt sich für sie auch bei einer derartigen Änderung, sobald ihre Einwohnerzahl über 75 000 steigt. Davon abgesehen sollte nach Ansicht des Sonderausschusses der Gesetzgeber Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern nicht die Möglichkeit bieten, ein Verbot, der gewerbsmäßigen Unzucht nachzugehen, für das gesamte Gemeindegebiet zu erlassen.

Die für die Nummer 4 empfohlene Neufassung dient der Klarstellung des Verhältnisses der in dieser Nummer getroffenen Regelung zu den entsprechenden Vorschriften der Nummern 1 bis 3.

Zu Artikel 4 bis 6

Diese Bestimmungen wurden in der Entwurfsfassung unverändert angenommen.

Bonn, den 19. Februar 1970

Frau Dr. Diemer-Nicolaus

Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache VI/293 — in der
anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 19. Februar 1970

Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform

Dr. Müller-Emmert **Frau Dr. Diemer-Nicolaus**

Vorsitzender

Berichterstatterin

Beschlüsse des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

Entwurf eines Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Anderung des Strafgesetzbuches**

§ 361 Nr. 6 c des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1445) erhält folgende Fassung:

„6 c. wer gewerbsmäßig Unzucht treibt und dabei einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot zuwiderhandelt, diesem Erwerb an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen;“.

Artikel 2**Anderung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts**

In Artikel 1 Nr. 19 des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 717) erhält § 184 c folgende Fassung:

„§ 184 c

Wer gewerbsmäßig Unzucht treibt und diesem Erwerb schon mehrfach entgegen einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot nachgegangen ist, die Gewerbsunzucht an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten auszuüben, wird, wenn er die Tat beharrlich wiederholt, wegen der neuen Tat mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.“

Artikel 3**Verbot der Gewerbsunzucht**

(1) Die Landesregierung kann zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes

1. für das ganze Gebiet einer Gemeinde unter zwanzigtausend Einwohnern,

2. für das ganze Gebiet oder Teile des Gebiets einer Gemeinde von zwanzigtausend bis zu fünfzigtausend Einwohnern,
3. für Teile des Gebiets einer Gemeinde über fünfzigtausend Einwohnern,
4. unabhängig von der Zahl der Einwohner für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und für sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können, im ganzen Gebiet oder in Teilen des Gebiets einer Gemeinde

durch Rechtsverordnung verbieten, der Gewerbsunzucht nachzugehen. Sie kann das Verbot nach Satz 1 Nr. 4 auch auf bestimmte Tageszeiten beschränken.

(2) Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde oder höhere Verwaltungsbehörde übertragen.

(3) Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblöcke zum Zwecke der Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht (Kasernierungen) sind verboten.

Artikel 4**Aufhebung**

Das Fünfte Strafrechtsänderungsgesetz vom 24. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 477) wird aufgehoben.

Artikel 5**Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.